

Aus der Arbeit des Ausländerbeirates der Stadt Kreuzlingen im September 2013

Sitzung des Ausländerbeirates vom 04. September 2013

Informationen des Stadtrates

Herr Stadtammann Andreas NETZLE orientierte den Ausländerbeirat u.a. zum Empfangszentrum für Asylbewerber und über das Budget 2014 der Stadt Kreuzlingen. Beim Empfangszentrum liegt die alleinige Entscheidungskompetenz, z.B. über den Ausbau der Kapazitäten, beim Bund. Um hierbei ihre Interessen zu vertreten, hält die Stadt Kreuzlingen engen Kontakt zum Kanton Thurgau.

Das Budget 2014 der Stadt Kreuzlingen zeigt, dass trotz steigender Einnahmen dennoch Steuererhöhungen nötig sein werden, will man die geplanten Bauprojekte Bushof, Schwimmbhalle, Tiefgarage und neues Stadthaus finanzieren. Letztendlich werden die Kreuzlinger Stimmbürger über das Budget 2014 in seiner Gesamtheit entscheiden.

Bezüglich der angespannten Raumsituation der Ausländervereine in Kreuzlingen bemerkte der Stadtammann, dass kein Verein privilegiert werden dürfe. Die Stadt verfüge derzeit nicht über geeignete Räume.

Zur Abklärung der Wohnraumsituation in Kreuzlingen, insbesondere des Bestandes an bezahlbarem Wohnraum, hat die Stadt eine Studie in Auftrag gegeben, die der Stadtrat analysieren wird.

Um die Bevölkerung noch besser auf lokale Anlässe / Veranstaltungen / Events aufmerksam zu machen, ist geplant LED – Bildschirme, z.B. auf dem Boulevard, aufzustellen.

Informationen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Herr Armin JÄGER, Berufsbeistand bei der KESB Kreuzlingen, möchte die Tätigkeit der KESB der ausländischen Wohnbevölkerung bekannt machen, Berührungängste abbauen und Vertrauen aufbauen.

Aufgabe der KESB ist es, Schweizern und auch Ausländern, die infolge einer körperlichen, psychischen oder anderen Beeinträchtigung nur noch teilweise, kaum oder überhaupt nicht für sich sorgen können, Schutz und Hilfe zu gewähren. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und gefördert werden soll. Die Einzelheiten sind gesetzlich geregelt, besonders im seit dem 01. Januar 2013 in Kraft getretenen Erwachsenenschutzrecht,

auch „Eingriffssozialrecht“ genannt (Art. 360 bis 456 ZGB), das das bisherige Vormundschaftsrecht ablöst.

Je nach Grad der Hilfebedürftigkeit gibt es verschiedene Arten der Beistandschaft. So erstreckt sich die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) lediglich auf Teilbereiche der Lebensführung wie z.B. die Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten und setzt den ausdrücklichen Willen des Betroffenen voraus. Andere Arten der Beistandschaft beinhalten z.B. die Vertretung bei Geldangelegenheiten oder Hilfe bei Wohnproblemen. Am anderen Ende der Skala steht die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB), die voraussetzt, dass die betroffene Person völlig urteilsunfähig und schutzbedürftig ist.

Insgesamt gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Hilfe für die betroffene Person mit dem Ziel einer Erholung, die eine Fortführung der Beistandschaft irgendwann erübrigen könnte.

Bei betroffenen Ausländern wird vom Beistand ein gutes Fingerspitzengefühl für kulturelle Unterschiede und besondere Familienstrukturen gefordert. Gutes Zuhören, Offenheit und Verständnis können hier den Weg zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ebnen. Allerdings erweisen sich in der Praxis sprachliche Barrieren als gravierende Hemmnisse. Umso wichtiger sei daher das Erlernen der deutschen Sprache !

Besonders betonte Herr Armin JÄGER, dass die Beistandschaft nicht willkürliche Bevormundung, sondern kompetente Hilfestellung zum Schutz der betroffenen Personen zum Ziel hat. Er wünscht sich, dass diese Zielsetzung der KESB auch bei der ausländischen Wohnbevölkerung in diesem Sinn bekannt und verstanden wird.

Rainer Faehndrich